

# **Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub**

Vom 14.03.2023

(zuletzt geändert am 26.11.2024)

Aufgrund

- der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 5, 9 Abs. 1, 10 und 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- der §§ 2 und 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Stadt Dornhan zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 30./31.08.1991

hat der Gemeinderat am 13.03.2023 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Der Landkreis Rottweil hat mit Vereinbarung vom 30./31.08.1991 der Stadt Dornhan die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.

- (3) Die Stadt Dornhan betreibt die Entsorgung des in ihrem Stadtgebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderliche Anlage (Bodenaushubdeponie) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Dornhan ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponie wird betrieben:  
**Deponie „Äußerer Lindenberg“ auf Gemarkung Dornhan.**
- (6) Das Einzugsgebiet der Deponie umfasst das gesamte Stadtgebiet von Dornhan.

## **§ 2**

### **Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Absatz 2, welcher im Stadtgebiet Dornhan gemäß § 1 Absatz 3 angefallen ist. Sämtliche Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deponierung auszusortieren.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Dornhan ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen. Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

## *II. Betrieb der Bodenaushubdeponien*

## **§ 3**

### **Betrieb und Anlieferung**

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Deponie infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt Dornhan keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.

- (3) Die Stadt Dornhan, wie auch der Unternehmer, ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Stadt Dornhan wie auch der Unternehmer, ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

#### **§ 4**

#### **Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Stadt Dornhan kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, wenn deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 1 Abs. 2 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Bodenaushubdeponie befördert und der Stadt Dornhan dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

#### **§ 5**

#### **Eigentumsübergang**

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Stadt Dornhan über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Dornhan ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzer der von der Stadt Dornhan betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen sind, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Dornhan auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Die Stadt Dornhan haftet für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### *III. Gebührenerhebung*

#### **§ 7**

##### **Benutzungsgebühr**

- (1) Die Stadt Dornhan erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt 17,00 € pro m<sup>3</sup> Bodenaushub. Angefangene m<sup>3</sup> werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

#### **§ 8**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 9**

##### **Erklärungspflicht**

Die Gebührensschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Stadt Dornhan wie auch dem Unternehmer, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Stadt Dornhan kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

#### **§ 10**

##### **Schätzung**

- (1) Soweit die Stadt Dornhan die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührensschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

## **§ 11**

### **Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Gebührensatzung erfolgt durch Bescheid. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## *IV. Schlussbestimmungen*

## **§ 12**

### **Kostenerstattung**

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie der Stadt Dornhan zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt Dornhan angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 14**  
**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Beträgen ab 01.01.2025 noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dornhan geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 14.03.2023

Markus Huber  
Bürgermeister

**Satzungsänderung**

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Inkrafttreten
1. Satzungsänderung	25.11.2024	26.11.2024	01.12.2024